

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Nach welchen Kriterien werden Beobachtungsobjekte in den Verfassungsschutzbericht aufgenommen? (Teil 1)

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter (CDU), eingegangen am 12.06.2026 - Drs. 19/10957, an die Staatskanzlei übersandt am 18.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 06.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2025 in der Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sport und Digitalisierung am 11.06.2026 wurde u. a. thematisiert, ob und in welchem Umfang Unterorganisationen der Partei Die Linke, Landesverband Niedersachsen, vom Verfassungsschutz beobachtet werden, obwohl diese nicht im Verfassungsschutzbericht 2025 genannt werden.

1. Welche Gliederungen, Unterorganisationen oder Gruppierungen innerhalb der Partei Die Linke, Landesverband Niedersachsen, wurden im Jahr 2025 gegebenenfalls vom Verfassungsschutz beobachtet?

Im Jahr 2025 waren die Kommunistische Plattform und Antikapitalistische Linke als Beobachtungsobjekt im Sinne des § 6 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) bestimmt.

2. Nach welchen Kriterien entscheidet der Verfassungsschutz, welche Beobachtungsobjekte in den Verfassungsschutzbericht aufgenommen werden und welche nicht?

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG liegt die Aufklärung der Öffentlichkeit u. a. über Beobachtungsobjekte im Ermessen der Verfassungsschutzbehörde. Eine Verpflichtung zur umfassenden Aufklärung über Beobachtungsobjekte im Verfassungsschutzbericht oder in anderer Form ist somit vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehen. Ebenso stellt der Verfassungsschutzbericht keinen Tätigkeitsbericht dar.

Bei der Abwägung, ob und welche Beobachtungsobjekte im Verfassungsschutzbericht aufgeführt werden, finden u. a. die folgenden Aspekte Berücksichtigung:

- Geheimhaltungsaspekte (Verschlusssachenanweisung),
- Gefährdung der zukünftigen Aufklärung extremistischer Bestrebungen,
- Schwerpunktsetzung,
- Vorliegen offen verwertbarer Erkenntnisse,
- Vorliegen gerichtsverwertbarer Erkenntnisse,
- Quantität und Qualität der Aktivitäten,

- öffentliches Interesse,
- ein deutlicher Bezug zu Niedersachsen,
- ein Vorhandensein von maßgeblichen Strukturen bei bundesweiten Beobachtungsobjekten.

3. Wie viele Beobachtungsobjekte in welchen Phänomenbereichen wurden in den Verfassungsschutzberichten 2025, 2024, 2023, 2022 nicht aufgeführt? Bitte die Gesamtzahl nach den einzelnen Phänomenbereichen aufschlüsseln und, wenn möglich, die einzelnen Beobachtungsobjekte nennen mit einer Begründung, warum diese gegebenenfalls in den jeweiligen Berichten nicht veröffentlicht wurden.

Zur Beantwortung wird auf die **beigefügte Übersicht** der Beobachtungsobjekte verwiesen.

Diese Auflistung ist jedoch nicht abschließend. Aufgrund von Geheimschutzaspekten sowie der möglichen Gefährdung der zukünftigen Aufklärung (siehe insofern die Antwort zu Frage 2) ist eine darüber hinausgehende Nennung von Beobachtungsobjekten im Rahmen der zur Veröffentlichung vorhergesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage nicht möglich. Es handelt sich dabei um geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, deren Bekanntwerden die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes gefährden würde. Damit wäre zu befürchten, dass durch das Bekanntwerden dieser Informationen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden, sodass die Landesregierung berechtigt ist, dem Auskunftsverlangen nicht zu entsprechen (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 2. Var. Niedersächsische Verfassung).

(verteilt am)